

## Begleitete Lerngruppe – Fälle

### Teil 1 – Vertragliche Schuldverhältnisse

---

#### *Fall 1 – Lackschaden*

K kaufte am 12.9.2017 von V einen Neuwagen zum Preis von EUR 19.000. Mit Schreiben vom 14.5.2025 rügte K Mängel an der Lackierung des Fahrzeugs im Bereich der Motorhaube, der A-Säule und am Heckdeckel, die – was zutrifft – bereits zur Zeit der Überlassung des Fahrzeugs vorlagen. Hierbei setzte er V eine Frist zur Nachbesserung bis zum 30.5.2025. Mit Anwaltsschreiben vom 28.5.2025 bot V dem K an, einen Vertragshändler seiner Wahl zum Zwecke der Besichtigung des Fahrzeugs und der Nachbesserung aufzusuchen.

Hiervon machte K Gebrauch und überstellte das Fahrzeug am 3.7.2025 der H-GmbH zur Untersuchung. Im Anschluss daran vereinbarte er einen Termin zur Durchführung der Nachbesserung, die dann im Zeitraum vom 14. bis 21.8.2025 stattfand.

Einige Tage nach Abholung des Fahrzeugs beanstandete K, die Mängel seien nicht vollständig beseitigt und die (teilweise) erfolgte Neulackierung nicht fachgerecht ausgeführt worden. Dies trifft ebenfalls zu. Er stellte das Fahrzeug erneut bei der H-GmbH vor und vereinbarte einen Termin zur weiteren Nachbesserung. Diesen Termin nahm er dann aber nicht wahr, sondern erklärte mit Anwaltsschreiben vom 24.9.2025 den Rücktritt vom Kaufvertrag.

K verlangt die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises unter Anrechnung gezogener Nutzungen, Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs.

Steht dem K der geltend gemachte Anspruch zu?

### *Fall 2 – Mercedes SEL*

V, eine gewerbliche Gebrauchtwagenhändlerin, schaltete im Juni 2025 auf der Onlineplattform mobile.de eine Anzeige über den Verkauf eines zu diesem Zeitpunkt 20 Jahre alten Mercedes-Benz 600 SEL mit einer Laufleistung von 117.500 km zu einem Preis von EUR 9.900. Das Fahrzeug wurde darin als in einem „nahezu perfekten Zustand“, „Sammlerzustand“ sowie „technisch und optisch (...) guten Zustand“ befindlich beschrieben.

K, ein Sammler älterer Fahrzeuge, interessierte sich für das Fahrzeug, wollte es aber aufgrund der großen Entfernung zwischen seinem Wohnsitz und dem Standort des Fahrzeugs nicht besichtigen. V holte deshalb auf Wunsch des K einen sogenannten DEKRA-Siegel-Bericht über das Fahrzeug ein und ließ ihm diesen zukommen. In diesem Bericht wird u.a. auf „altersgerechte Korrosionserscheinungen in den Radhäusern“ hingewiesen, dem Fahrzeug allgemein „ein altersgerechter Zustand“ bescheinigt.

Mit schriftlichem Vertrag vom 27.6.2025 kaufte K das Fahrzeug sodann zu einem Preis von EUR 9.300, wobei in der Vertragsurkunde sein (bürgerlicher) Name und seine Privatanschrift aufgeführt sind. Der Vertrag enthält folgenden Zusatz: „Der Kunde kauft das Auto wie beschrieben und gebraucht. Er hat das Dekra-Siegel gelesen und unterschrieben und ist sich des Zustands anhand Beschreibung des Siegels und des Autohauses bewusst.“

Am 4.7.2025 wurde dem K das Fahrzeug übergeben. Noch in demselben Monat bemängelte er gegenüber der V das Vorhandensein von Rost in den Radhäusern. Überdies bemängelte K Defekte an der Drosselklappe. Hierüber fanden in der Folgezeit mehrere Schriftwechsel zwischen den Parteien statt, in denen V eine Nacherfüllung „abschließend“ zurückwies.

K verlangt von V unter Zugrundelegung von Kostenvoranschlägen Schadensersatz wegen der Korrosion (EUR 2.500) und Defekte an der Drosselklappe (EUR 3.000, einschließlich Untersuchungskosten i.H.v. EUR 500). V macht geltend, der Defekt an der Drosselklappe habe bei Übergabe nicht bestanden; zumindest bestehe er jetzt nicht mehr. Außerdem sei er eine Verschleißerscheinung. Die Roststellen seien dem K aufgrund des DEKRA-Siegel-Berichts bekannt gewesen.

Steht dem K der geltend gemachte Anspruch zu? Kommt es dafür darauf an, ob der Defekt an der Drosselklappe eine Verschleißerscheinung ist?

### *Fall 3 – Lärm vom Bolzplatz*

M ist auf Grund Mietvertrags vom 22.2.2005 Mieter einer in einem Mehrfamilienhaus in Hamburg gelegenen Erdgeschosswohnung der V nebst Terrasse. Unmittelbar an das Wohngrundstück grenzte schon damals ein Schulgelände der S an. Auf diesem Schulgelände errichtete S 2022 in 20 m Entfernung zur Terrasse des M einen mit einem Metallzaun versehenen Bolzplatz, der nach einem dort angebrachten Hinweisschild Kindern im Alter bis zwölf Jahren jeweils von montags bis freitags bis 18 Uhr zur Benutzung offenstehen soll. Ab Sommer 2022 beanstandete M gegenüber V fortdauernde Lärmstörungen durch außerhalb der genannten Zeiten auf dem Bolzplatz spielende Jugendliche. Von der vereinbarten Gesamtmiete (EUR 580) behielt er schließlich im Zeitraum von Oktober 2024 bis März 2025 durchschnittlich EUR 116 je Monat ein, was einer Mietminderung von 20 % entspricht. V, die die Mietminderung für unberechtigt hält, verlangt Zahlung der restlichen Miete (EUR 696).

Steht der V der geltend gemachte Anspruch zu?

Bearbeitungsvermerk: Es ist zu unterstellen, dass V die Geräuschimmissionen als unwesentlich oder ortsüblich i.S.d. § 906 BGB hinnehmen muss und ihn daher insoweit eine Duldungspflicht trifft.

### *Fall 4 – Leasing mit Folgen*

Die G-AG schloss am 30.10.2023 mit dem N einen Finanzierungsleasingvertrag über ein Fahrzeug Typ Land Rover. Der Vertrag sah eine Laufzeit von 36 Monaten und monatliche Leasingraten von EUR 1.300 vor. Die G-AG erwarb das geleaste Fahrzeug von der L-GmbH. B übernahm die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Ansprüche, die der G-AG aus dem Leasingvertrag gegen N zustehen. Der formularmäßige Leasingvertrag enthält unter anderem folgende Regelung:

#### *„XIII. Ansprüche und Rechte bei Fahrzeugmängeln*

*1. Fahrzeugmängel: Gegen den Leasinggeber stehen dem Leasingnehmer Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln nicht zu. An deren Stelle tritt der Leasinggeber nachfolgend seine Ansprüche und Rechte aus dem Kaufvertrag wegen Fahrzeugmängeln einschließlich der Garantieansprüche gegen den Hersteller/Importeur/Dritte an den Leasingnehmer ab. Etwaige noch bestehende Garantieansprüche und Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln gegen den Hersteller/Importeur/Dritte oder den Verkäufer des Neufahrzeugs tritt der Leasinggeber ebenfalls an den Leasingnehmer ab. (...)*“

N übernahm das Leasingfahrzeug im November 2023. Die G-AG erhielt die erste Leasingrate für November 2023 von der L-GmbH. N zahlte für Dezember 2023 und Januar 2024 jeweils EUR 500 und im Februar 2024 EUR 1.300. Anschließend stellte er die Zahlungen ein. Mit Schreiben vom 6.4.2024 rügte N gegenüber der L-GmbH Mängel des Fahrzeugs und setzte eine Frist zu deren Beseitigung bis zum 13.4.2024 und an diesem Tage eine Nachfrist bis zum 16.4.2024. Mit Schreiben vom 19.4.2024 erklärte N gegenüber der L-GmbH den Rücktritt vom Kaufvertrag. Die G-AG verlangt von B Zahlung von EUR 4.200. B wendet ein, wegen des Rücktritts des N nicht zahlen zu müssen.

Steht der G-AG der geltend gemachte Anspruch zu?

Bearbeitungsvermerk: Auf folgende Vorschriften wird hingewiesen:

#### **§ 462 BGB a.F.**

*Wegen eines Mangels, den der Verkäufer nach den Vorschriften der §§ 459, 460 zu vertreten hat, kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.*

### **§ 465 BGB a.F.**

*Die Wandelung oder die Minderung ist vollzogen, wenn sich der Verkäufer auf Verlangen des Käufers mit ihr einverstanden erklärt.*

### **§ 467 BGB a.F.**

*Auf die Wandelung finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 348, 350 bis 354, 356 entsprechende Anwendung; im Falle des § 352 ist jedoch die Wandelung nicht ausgeschlossen, wenn der Mangel sich erst bei der Umgestaltung der Sache gezeigt hat. Der Verkäufer hat dem Käufer auch die Vertragskosten zu ersetzen.*

#### *Fall 5 – Mangelhafter Hausbau*

Aufgrund Vertrags vom 11.12.2023 errichtete U für B auf deren Grundstück ein Einfamilienhaus. Die Abnahme erfolgte am 14.10.2024. Die U erstellte unter dem 21.2.2025 eine Schlussrechnung, aus der sich zu ihren Gunsten eine Restforderung von EUR 102.000 ergibt. B erklärt – gestützt auf ihre erklärte Minderung – die Aufrechnung mit einem Rückzahlungsanspruch wegen überzahlter Vergütung i.H.v. EUR 94.000,00. Sie macht insoweit merkantile Minderwerte geltend, die auf einer Reihe im Einzelnen dargelegter Mängel beruhen sollen. Dazu gehören Schallschutzmängel betreffend „Lüfter“, „Abwasseranlage“ und „Trittschall“, die U auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht beseitigte, da sie die dazu erforderlichen Kosten für unverhältnismäßig teuer hielt.

Ein Sachverständigengutachten stellt fest, dass die Schallschutzmängel keinen Einfluss auf den Verkehrswert des Grundstücks haben.

Daraufhin erklärt B gegenüber U die Aufrechnung mit einer Forderung i.H.v. weiteren – korrekt berechneten – EUR 20.000 als Kostenvorschuss für die Beseitigung der behaupteten Schallschutzmängel.

Kann U von B Zahlung der restlichen Vergütung verlangen?

## Teil 2 – Gesetzliche Schuldverhältnisse

---

### *Fall 6 – Abgeschleppt*

Der auf die H zugelassene Pkw wurde – nicht von ihr – am 16.6.2023 auf dem Kundenparkplatz eines Verbrauchermarkts in Berlin in der Zeit zwischen 8 und 10:05 Uhr abgestellt. Da die durch entsprechende Schilder kenntlich gemachte Höchstparkzeit von 90 Minuten überschritten war, veranlasste ein Mitarbeiter der F die Umsetzung des Fahrzeugs. Die F war aufgrund eines zwischen ihr und der Betreiberin des Verbrauchermarkts bestehenden Rahmenvertrags verpflichtet, unberechtigt parkende Fahrzeuge zu entfernen. Die hierfür vereinbarte Vergütung betrug EUR 220. Die ortsüblichen Abschleppkosten liegen bei EUR 110 zuzüglich Vorbereitungskosten i.H.v. EUR 20. Die Ansprüche gegenüber dem unberechtigten Nutzer der Fläche bzw. gegen den Halter des entsprechenden Fahrzeugs auf Ersatz der Kosten wurden an sie abgetreten. Mit Schreiben vom 12.10.2025 forderte die F die H zur Zahlung von EUR 220 zuzüglich Kosten von EUR 5 für eine Halteranfrage auf.

Stehen der F die geltend gemachten Ansprüche zu?

Bearbeitungsvermerk: Es ist zu unterstellen, dass das unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf dem privaten Kundenparkplatz durch Überschreitung der Höchstparkdauer eine verbotene Eigenmacht i.S.d. § 858 Abs. 1 BGB begründet, sodass H als Halterin zur Entfernung gem. § 861 Abs. 1 BGB bzw. § 862 Abs. 1 BGB verpflichtet war.

*Fall 7 – Ich war noch niemals in New York*

Der 17-jährige S flog nach Erwerb eines entsprechenden Flugscheines am 27.8.2025 mit einer Linienmaschine der G-AG von München nach Hamburg. Dort gelang es ihm, mit den Transitpassagieren das Flugzeug wieder zu besteigen und an dem Weiterflug nach New York teilzunehmen, ohne dass er im Besitz eines Flugscheins für diese Strecke gewesen wäre. In New York wurde ihm die Einreise in die USA verweigert, weil er kein Visum hatte. Die G-AG ließ ihn daraufhin eine Zahlungsverpflichtungserklärung über 256 US-Dollar unterzeichnen, stellte ihm einen Flugschein für die Rückreise aus und beförderte ihn noch am selben Tag mit einer ihrer Linienmaschinen nach München. Die Mutter M des S, seine gesetzliche Vertreterin, hat die Genehmigung für Rechtsgeschäfte, die S mit der G-AG geschlossen hat, verweigert.

Die G-AG verlangt von S die Zahlung der tariflichen Flugpreise für die Strecken Hamburg/New York = EUR 1.100 und New York/München = EUR 1.000.

Stehen der G-AG die geltend gemachten Ansprüche zu?

### *Fall 8 – Unaufmerksame Bankmitarbeiterin*

S stellte der H unter dem 24.11.2025 für die unter seiner Firma P erfolgte Vermittlung eines Auftrags zur Errichtung einer Solaranlage eine Provisionsabschlagszahlung i.H.v. EUR 12.000 in Rechnung. Am 8.12.2025 erteilte H der B-Bank den Auftrag, von ihrem Konto EUR 5.000 auf das Konto der Firma P bei der Bank zu überweisen. Die B-Bank führte diesen Auftrag am selben Tag aus und teilte dem S dies auf Wunsch der H mit. Der Überweisungsbetrag wurde dem Konto des S nicht gutgeschrieben, weil in der Überweisung die vom S verwendete Firma P als Empfänger angegeben war, das Konto aber auf den Namen des S lautete. Ein Mitarbeiter der B-Bank teilte der H am 12.12.2025 vor 11:45 Uhr telefonisch das Fehlschlagen der Überweisung mit. Es wurde daraufhin vereinbart, dass die B-Bank den Überweisungsauftrag nicht mehr ausführen solle und H die Überweisung selbst online durchführen werde. Auf Grund dieser Online-Überweisung wurden dem Konto des S bei der Postbank EUR 5.000 gutgeschrieben.

Ebenfalls am 12.12.2025 erkundigte sich S telefonisch bei einer anderen Mitarbeiterin der B-Bank nach der ihm angekündigten Überweisung und wies darauf hin, dass als Kontoinhaber „S“ und nicht „P“ registriert sei. Die Mitarbeiterin der B-Bank veranlasste daraufhin am 12.12.2025 um 12:02 Uhr erneut die Überweisung von EUR 5.000, die dem Konto des S bei der Bank ebenfalls gutgeschrieben wurden.

Die B-Bank schrieb dem Konto der H EUR 5.000 wieder gut. Sie verlangt von S Erstattung dieses Betrags.

Steht der B-Bank der geltend gemachte Anspruch zu?

### *Fall 9 – Toter Labrador*

Am 24.10.2015 spazierte G mit einer 14 Monate alten Labradorhündin auf einem Feldweg. Die Hündin war nicht angeleint. S, der mit einem Traktor von einer angrenzenden Straße in den Feldweg einfuhr, überrollte die Hündin, die dadurch so schwere Verletzungen erlitt, dass sie von einem Tierarzt eingeschläfert werden musste. G macht Schadensersatz wegen entstandener Tierarztkosten (EUR 150) und Kosten für die Anschaffung eines Labrador-Welpens (EUR 600) sowie einen Schmerzensgeldanspruch geltend mit der Begründung, sie habe durch das Erlebnis schwere Anpassungsstörungen und eine schwere depressive Episode erlitten. Es sei zu einer pathologischen Dauerreaktion gekommen, welche medikamentös habe behandelt werden müssen und die Durchführung einer Langzeitbehandlung erfordert habe. Der Zustand habe über einen Zeitraum von mindestens vier Monaten angehalten und sei bis heute nicht ausgestanden.

Kann G von S Ersatz der Schäden verlangen?

### *Fall 10 – Stromausfall*

Die G-GmbH betreibt eine Zahnräder- und Maschinenfabrik. Im September 2025 hatte ein Baggerführer des S, der als Tiefbauunternehmer tätig ist, auf dem Grundstück der Firma F ein unterirdisch verlegtes, dem Elektrizitätswerk in E gehörendes Starkstromkabel, das von dort zum Werk der G-GmbH führt, beschädigt. Infolge der Stromunterbrechung lag der Betrieb der G-GmbH etwa einen Tag lang still. Ein Ersatzkabel war nicht zu beschaffen. Eine andere Stromversorgungsmöglichkeit für den Betrieb existierte nicht.

Die G-GmbH verlangt von S Ersatz für den ihr durch die erneute erzwungene Betriebsruhe entstandenen Schaden i.H.v. 13.500 €.

Steht der G-GmbH der geltend gemachte Anspruch zu?